Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/1/24 2004/08/0213

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.01.2006

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AlVG 1977 §36a;
NotstandshilfeV §2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/08/0237 E 22. Dezember 2004 RS 2 (Hier ohne den Klammerausdruck)

Stammrechtssatz

Unterhaltsleistungen sind auf das Einkommen im Sinne des § 36a AlVG anzurechnen. (Anders verhielt sich dies nur hinsichtlich des Einkommensbegriffs nach den zeitraumbezogenen Fassungen des § 36a AlVG ab Inkrafttreten der durch das Strukturanpassungsgesetz 1995 geänderten Bestimmungen des AlVG bis zum Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 87/1999; Hinweis E 16.3.1999,97/08/0554.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004080213.X01

Im RIS seit

03.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at